

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ vom 19.5.2025**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 19.5.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ beschlossen:

§ 1

1. In § 2 (Gegenstand des Eigenbetriebs) wird folgender Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Neubau (Planung, Bau und Inbetriebnahme) des Zentralklinikums wird als Gemeinschaftsaufgabe des Zollernalbkreises im Zusammenwirken mit der Zollernalb Klinikum gGmbH wahrgenommen. Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung des Projekts werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH geregelt.

2. In § 7 (Betriebsausschuss) wird folgender Absatz 4 ergänzt:

Für die Umsetzung des Neubaus des Zentralklinikums wird in Abweichung zu Absatz 1 durch einfachen Beschluss des Kreistags ein besonderer beschließender Ausschuss mit eigenen Aufgaben eingerichtet und besetzt (Bauausschuss Zentralklinikumsneubau).

Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. In § 11 (Bedienstete des Eigenbetriebs) wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Abwicklung des Neubaus des Zentralklinikums erfolgt durch die Geschäftsführung und weiterer Bediensteten der Zollernalb Klinikum gGmbH; die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH geregelt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 19.5.2025

gez.

Günther-Martin Pauli
Landrat